

**Bund der St. Sebastianus
Schützenjugend
Landesbezirksverband Münster
Stand 24.11.2018**



Geschäftsordnung

Paragrafenverzeichnis

Geschäftsordnung	2
Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	2
§ 2 Unterzeichnung.....	2
§ 3 Stellvertretung.....	2
§ 4 Leitung.....	2
§ 5 Beginn der Beratung und Anträge	3
§ 6 Beratungsordnung	3
§ 7 Öffentlichkeit	3
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 9 Anträge und Abstimmungsregeln.....	4
§ 10 Misstrauensanträge	4
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung des BdSJ LBS Münster	4
§ 12 Wahlen.....	5
§14 Anwendbare Bestimmungen.....	5
§ 16 Mitgliedschaft, Stellvertretung	5
§ 18 Sachausschüsse / Arbeitsgruppen.....	5
§19 Auszeichnungen	5
§ 20 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1 zur Geschäftsordnung: Stellenbeschreibung	7
Präambel:	7
Landesbezirksjungschützenmeister	7
stellv. Landesbezirksjungschützenmeister	8
Landesbezirksjungschützengeschäftsführer	8
Landesbezirksjungschützenschatzmeister.....	8
LandesbezirksfahnenSchlägermeister	9
Landesbezirksseminarleiter	9
Landesbezirksjungschützenpressereferent.....	9
Beauftragte für Frauen und Mädchen	9
LBZ-Jungschützenschießmeister.....	10
Beisitzer	10
Bezirksjungschützenmeister	10

Geschäftsordnung

Präambel

Die Geschäftsordnung löst keinen Paragraphen des Statutes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ), Landesbezirksverband Münster. ab.

Für das Verständnis des Textes wird die männliche Formulierung gewählt, die weibliche Form soll entsprechend gelten.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1.) Der Landesbezirksjungschützenrat erlässt die Geschäftsordnung (GO) verbindlich für alle Mitarbeiter auf Landesbezirksebene innerhalb des BdSJ. Sie bezweckt die Regelung des Geschäftsablaufes in allen Bereichen des BdSJ – LBZ Münster auf Landesbezirksebene aufgrund des Statutes nach einheitlichen und grundsätzlichen Richtlinien.
- 2.) Jeder Mitarbeiter ist bei Antritt der Funktion mit den Bestimmungen der GO und der Satzung vertraut zu machen.
- 3.) Eine Stellenbeschreibung ist der GO beigefügt (Anlage 1)

§ 2 Unterzeichnung

Es unterzeichnen:

- a) Im Schriftverkehr innerhalb des BdSJ – LBZ Münster: der Landesbezirksjungschützenmeister und sein Stellvertreter mit ihrem Namen, ohne Zusatz.
- b) Im Schriftverkehr an Außenstehende: der Landesbezirksjungschützenmeister und sein Stellvertreter mit ihrem Namen und Zusatz. (Landesbezirksjungschützenmeister bzw. stellv. Landesbezirksjungschützenmeister)
- c) Im Vertreterfall unterzeichnet der Vertretende mit i.V. vor seinem Namen.
- d) Der Geschäftsführer bzw. Schatzmeister zeichnet mit i. A. vor seinem Namen.

§ 3 Stellvertretung

1. Jedes stimmberechtigte, gewählte Mitglied aus den Bezirksvorständen oder Schützenbruderschaften kann sich durch ein gewähltes Mitglied aus den jeweiligen Bezirksvorständen oder Schützenbruderschaften vertreten lassen.
2. Dieses ist stimmberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die „Geborenen Mitglieder“ können sich nicht vertreten lassen.

§ 4 Leitung

1. Die Leitung der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung, der Landesbezirksjungschützenratsversammlung, sowie die des Landesbezirksjungschützenvorstandes obliegt dem Landesbezirksjungschützenmeister oder seinem Stellvertreter.

2. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer, oder im Verhinderungsfall, einem Mitglied des Vorstands.

§ 5 Beginn der Beratung und Anträge

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge, unter TOP 1: Regularien, zu erledigen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Einstiegsimpuls
4. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
5. Genehmigung der letzten Niederschrift
6. Genehmigung der eingegangenen Anträge

Anträge zur Tagesordnung einer Landesbezirksjungschützenratsversammlung oder Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung bei der Landesbezirksgeschäftsstelle schriftlich per Mail eingehen. Diese sind dann in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

§ 6 Beratungsordnung

1. Der Versammlungsleiter hat in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
2. Den Mitgliedern des Landesbezirksjungschützenvorstandes ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
3. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie auch nach Schluss der Beratung das Wort ergreifen.
4. Der Versammlungsleiter kann bei ungebührlichem Verhalten einem Mitglied nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Bei weiterem Fehlverhalten kann ein Ordnungsruf erteilt werden.
5. Im Wiederholungsfall kann er das betreffende Mitglied des Saales verweisen und von der weiteren Beratung an dieser Versammlung ausschließen. Gegen diese Maßnahme des Versammlungsleiters ist Widerspruch möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mehrheit der Versammlung.
6. Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. Durch die persönliche Erklärung / Bemerkung erhält der Redner die Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurück zu weisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung / Begründung findet nicht statt.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Die Versammlungen der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung und des Landesbezirksjungschützenrates sind öffentlich.
2. Nach Rücksprache mit dem Landesbezirksjungschützenmeister kann dieser Gäste zu Sachthemen einladen.
3. Personaldebatten und Kassenberichte sind grundsätzlich nicht öffentlich. In diesem Fall haben die anwesenden Personen ohne Stimmrecht den Saal zu verlassen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung, die durch das Heben beider Hände angezeigt werden, wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung,
2. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners sofort abzustimmen.

§ 9 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge können nur von Mitgliedern des jeweiligen Organs gestellt werden
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Tritt dabei wieder Stimmgleichheit ein, ist die Stimme des Landesbezirksjüngschützenmeisters entscheidend.
3. Abgestimmt wird per Handzeichen.
4. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des jeweiligen Organs muss geheim abgestimmt werden. In diesen Fällen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Misstrauensanträge

1. Gegen gewählte Mitglieder des Landesbezirksjüngschützenrates besteht die Möglichkeit der Abwahl durch Misstrauensantrag.
2. Ein solcher Antrag muss mit der Einladung allen Mitgliedern des Landesbezirksjüngschützenrates mit Begründung zur Kenntnis gebracht werden.
3. Zur Abwahl ist eine 2/3 – Mehrheit erforderlich.
4. Wird ein Misstrauensantrag in einer Versammlung gestellt, so kann in dieser Versammlung nicht über diesen Antrag abgestimmt werden. Es ist hierzu eine neue Versammlung einzuberufen, in der der Misstrauensantrag zur Tagesordnung gestellt werden muss. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
5. Stimmt der Landesbezirksjüngschützenrat einem Misstrauensantrag zu, so ist in dieser Versammlung eine Nachwahl vorzunehmen
6. Das neu gewählte Mitglied wird ordentliches Mitglied des Landesbezirksvorstandes bzw. Landesbezirksjüngschützenrates bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung des BdSJ LBS Münster

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung (GO) bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Wahlen

1. Folgend werden die Jahresendungen aufgeführt in den ein Amt neu gewählt werden muss. Ab dem Folgejahr, zum 1.1. hin, tritt die neue Amtszeit in Kraft. Siehe hierzu §19 der Satzung des BdSJ – LBZ Münster.
 - a) Landesbezirksjungschützenmeister: „4“ und „9“
 - b) stellv. LBZ-Jungschützenmeister: „2“ und „7“
 - c) Landesbezirksjungschützengeschäftsführer: „0“ und „5“
 - d) Landesbezirksjungschützenschatzmeister: „3“ und „8“
 - e) Landesbezirksfahnschlägermeister: „4“ und „9“
 - f) 1. stellv. Landesbezirksfahnschlägermeister: „1“ und „6“
 - g) 2. stellv. Landesbezirksfahnschlägermeister: „3“ und „8“
 - h) Landesbezirksseminarleiter: „1“ und „6“
 - i) Stellv. LBZ-Seminarleiter: „3“ und „8“
 - j) Landesbezirksjungschützenpressereferent: „0“ und „5“
 - k) Beauftragte für Frauen und Mädchen: „4“ und „9“
2. Der Landesbezirksjungschützenvorstand wählt die Einzelpositionen der nachfolgenden Aufstellung:
 - a) die Vertreter in den Gremien des BDKJ auf Kreis- und Stadtebene, auf 5 Jahre,
 - b) Beisitzer zu bestimmten Projekten (bis zu zwei Personen, Wahl für 2 Jahre, oder bis zur Beendigung des Projektes).

§14 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Landesbezirksjungschützenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Landesbezirksjungschützenratsversammlung und –der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 16 Mitgliedschaft, Stellvertretung

1. Die Mitgliedschaft im Landesbezirksvorstand ist persönlich. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
2. Scheidet ein Mitglied (außer geborenes Mitglied) aus, kann der Landesbezirksjungschützenvorstand vorbehaltlich der Entscheidung durch die nächste Landesbezirksjungschützenratsversammlung, eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§ 18 Sachausschüsse / Arbeitsgruppen

Sowohl vom Landesbezirksjungschützenvorstand, wie auch vom Landesbezirksjungschützenrat, können auf Antrag Sachausschüsse und Arbeitsgruppen zu Themen eingerichtet werden.

§19 Auszeichnungen

Für verdiente Mitglieder des BdSJ – LBZ Münster können auf Beschluss des geschäftsführenden Landesbezirksjungschützenvorstandes Auszeichnungen beantragt

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
- Geschäftsordnung -

werden. Dabei sind die Wartezeiten gemäß Verleihungsordnung des Bundes zwischen zwei Auszeichnungen zu beachten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde am 24.11.2018 durch die Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung beschlossen; sie trifft mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Geschäftsordnung mit dem Datum vom 14.03.2016 verliert damit ihre Gültigkeit. Dies ist die dritte Formulierte Geschäftsordnung in dieser Form.

Münster, den 24. November 2018

Tim Winking
Landesbezirksjungschützenmeister

Carsten Levers
stellv. Landesbezirksjungschützenmeister

Steffen Medding
Landesbezirksjungschützengeschäftsführer

Sabine Westerhoff
Landesbezirksjungschützenschatzmeisterin

Anlage 1 zur Geschäftsordnung: Stellenbeschreibung

Präambel:

Diese Anlage wird durch den Landesbezirksvorstand aktuell gehalten und bedarf daher keiner Abstimmung auf Änderung durch der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung. Diese Anlage dient als Orientierung und Niederschrift der einzelnen Aufgaben.

Landesbezirksjungschützenmeister

1. Vertretung des BdSJ in den Gremien des BDKJ (Freiwillig)

- a. Diözesanversammlung,
- b. Mitarbeit in Kreis oder Stadtverbänden bei Bedarf,
- c. Ausschüsse bei Bedarf,
- d. Arbeitsgruppen bei Bedarf.

Vor- und Nachbereitung der Gremien a, bei Bedarf auch c

2. B. Vertretung des BdSJ beim BHDS

- a. Landesbezirksvorstand des BHDS LBZ Münster,
- b. Diözesanbruderrat des BHDS Münster (ohne Stimmrecht),
- c. Sebastianustag und Hauptversammlung des BHDS LBZ Münster (20.01),
- d. Sonstige Veranstaltungen des BHDS LBZ Münster.

Vor- und Nachbereitung der Gremien a – c

3. Vertretung im BdSJ

- a. Bezirksjungschützenratsversammlungen,
- b. Diözesanvorstand,
- c. Diözesanjungschützenrat,
- d. Bundesjungschützenrat (wenn der DJM nicht aus dem LBZ Münster kommt),
- e. Vorbereitung, Durchführung, Teilnahme, Nachbereitung DJT,
- f. Vorbereitung, Durchführung, Teilnahme, Nachbereitung BJT.

Vor- und Nachbereitung aller Gremien

4. Aufgaben gemäß Statuten des BdSJ LBZ Münster

- a. Landesbezirksjungschützenvorstand (Vor- und Nachbereitung, Leitung),
- b. geschäftsführende Landesbezirksjungschützenvorstandsversammlung (Vor- und Nachbereitung, Leitung),
- c. Landesbezirksjungschützenrat (Vor- und Nachbereitung, Leitung),
- d. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung (Vor- und Nachbereitung, Leitung),
- e. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ-Fest (Hauptverantwortung),
- f. Teilnahme an Bezirks-, Diözesan- und Landesbezirksveranstaltungen,
- g. Teilnahme an Bundesveranstaltungen des BdSJ,
- h. allgemeine administrativen Aufgaben im LBZ,
- i. Prüfungen im Finanzwesen zum Landesbezirksfest.

5. Berichtswesen

- a. Vorjahresbericht zur Vollversammlung des BHDS LBZ Münsters,
- b. Bericht zu den beiden LBZ-Bruderratsversammlung,
- c. Bericht zur DJR-II,
- d. Bericht zur LBZ-Jungschützenrats- und delegiertenversammlung.

stellv. Landesbezirksjungschützenmeister

Allgemein: Vertretung des Landesbezirksjungschützenmeisters

Vertretung des BdSJ beim BHDS und Vertretung im BdSJ findet grundsätzlich nicht statt, da nur der LJM satzungsgemäße Positionen in den Gremien hat. Dennoch wird ein Austausch erwünscht und damit auch eine Teilnahme des stellv. LBZ-Jungschützenmeisters.

1. Aufgaben gemäß Statuten des BdSJ Münster
 - a. Landesbezirksjungschützenvorstand,
 - b. geschäftsführende Landesbezirksjungschützenvorstandsversammlung
 - c. Landesbezirksjungschützenratsversammlung
 - d. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung
 - e. Hauptversammlung des LBZ BHDS
 - f. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest,
 - g. Vorbereitung (intern), Teilnahme, Nachbereitung BJT,
 - h. Teilnahme an Bezirks-, Diözesan- und Landesbezirksveranstaltungen,
 - i. Teilnahme an Bundesveranstaltungen des BdSJ,
 - j. Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten im LBZ,
 - k. allgemeine administrative Aufgaben im LBZ,
 - l. Bericht zur Landesbezirksjungschützenrats- und delegiertenversammlung.

Landesbezirksjungschützengeschäftsführer

- a. Landesbezirksjungschützenvorstand (Einladungen, Protokollführung)
- b. geschäftsführende Landesbezirksjungschützenvorstandsversammlung (Einladungen, Protokollführung)
- c. Landesbezirksjungschützenratsversammlung (Einladungen, Protokollführung)
- d. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung (Einladungen, Protokollführung)
- e. Hauptversammlung des LBZ BHDS
- f. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- g. Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- h. allgemeine administrativen Aufgaben des LBZ
- i. Pflege von Datenbanken (Bruderschafts-, Bezirks- und Landesbezirksebene im LBZ)
- j. Bericht zur Landesbezirksjungschützenrats- und delegiertenversammlung.

Landesbezirksjungschützenschatzmeister

- a. Landesbezirksjungschützenvorstand
- b. geschäftsführende Landesbezirksjungschützenvorstandsversammlung
- c. Landesbezirksjungschützenratsversammlung
- d. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung
- e. Diözesanjungschützenratsversammlungen (keine Stimme)
- f. Hauptversammlung des LBZ BHDS
- g. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- h. Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- i. allgemeine administrativen Aufgaben des LBZ
- j. Verarbeitung sämtlicher Geschäftsvorfälle in Abstimmung mit dem DV-Schatzmeister.
- k. Prüfungen im Finanzwesen zum Landesbezirksfest
- l. Bericht zur Landesbezirksjungschützenrats- und delegiertenversammlung.

Landesbezirksfahnschlägermeister

- a. Landesbezirksjungschützenvorstand
- b. Landesbezirksjungschützenratsversammlung
- c. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung
- d. Hauptversammlung des LBZ BHDS
- e. Diözesanjungschützenratsversammlungen (keine Stimme)
- f. LBZ Bruderratsversammlung
- g. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ (Fahnschlägerwettbewerbe)
- h. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung DJT (Fahnschlägerwettbewerbe)
- i. Vorbereitung (intern), Teilnahme, Nachbereitung BJT
- j. Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- k. Kontaktpflege mit Bezirksfahnschlägermeister/innen und Informationsweitergabe in beide Richtungen
- l. Aus- und Fortbildung Fahnschläger
- m. Bericht zur Landesbezirksjungschützenrats- und delegiertenversammlung.

Landesbezirksseminarleiter

- a. Landesbezirksjungschützenvorstand
- b. Landesbezirksjungschützenratsversammlung
- c. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung
- d. Hauptversammlung des LBZ BHDS
- e. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- f. Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- g. Vorbereitung, Durchführung, Nachbearbeitungen von Seminaren im LBZ Münster
- h. Zusammenarbeit mit dem Diözesanbildungsreferenten und der Teamer
- i. Leitung der Teamer aus dem LBZ Münster
- j. Bericht zur Landesbezirksjungschützenrats- und delegiertenversammlung.

Landesbezirksjungschützenpressereferent

- a. Landesbezirksjungschützenvorstand
- b. Landesbezirksjungschützenratsversammlung
- c. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung
- d. Hauptversammlung des LBZ BHDS
- e. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- f. Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- g. Berichterstattung von Veranstaltungen auf Landesbezirksebene (ggf. auch auf Diözesan- Bezirks- und Ortsebene)
- h. Kontaktpflege zu Pressestellen (Tageszeitungen, etc.)
- i. Weiterleitung von Presseberichten an den BHDS für den „Schützenbruder“
- j. Pflege der Homepage des BdSJ DV Münster für den LBZ Bereich
- k. Fotografieren neuer Landesbezirksjungschützenratsmitglieder
- l. Bericht zur Landesbezirksjungschützenrats- und delegiertenversammlung.

Beauftragte für Frauen und Mädchen

- a. Landesbezirksjungschützenvorstand
- b. Landesbezirksjungschützenratsversammlung

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
- Geschäftsordnung -

- c. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung
- d. Hauptversammlung des LBZ BHDS
- e. Diözesanjungschützenratsversammlungen (Stimmrecht)
- f. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- g. Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- h. Besondere Kontaktpflege zu den weiblichen Mitgliedern unseres Landesbezirkes
- i. Bericht zur Landesbezirksjungschützenrats- und delegiertenversammlung.

LBZ-Jungschützenschießmeister

- a. Landesbezirksjungschützenvorstand
- b. Landesbezirksjungschützenratsversammlung
- c. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung
- d. Hauptversammlung des LBZ BHDS
- e. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest (Schießwettbewerbe)
- f. Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- g. Kontaktpflege mit Bezirksschießmeistern und Informationsweitergabe in beide Richtungen
- h. Aus- und Fortbildung Schießsport
- i. Ausschreibungen für Schießwettbewerbe auf Landesbezirksebene
- j. Punkte d - h in Zusammenarbeit mit dem LBZ-Schießmeister
- k. Bericht zur Landesbezirksjungschützenrats- und delegiertenversammlung.

Beisitzer

- a. Landesbezirksjungschützenvorstand
- b. Landesbezirksjungschützenratsversammlung
- c. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung
- d. Hauptversammlung des LBZ BHDS
- e. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- f. Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- g. Bearbeitung von Betrauten Themen
- h. Bericht zur Landesbezirksjungschützenrats- und delegiertenversammlung.

Bezirksjungschützenmeister

- a. Bezirksjungschützenrat (Vor- und Nachbereitung, Leitung),
- b. Bezirksjungschützenvorstandsversammlung (Vor- und Nachbereitung, Leitung),
- c. Bezirksversammlungen BHDS, (Teilnahme und Berichterstattung)
- d. Landesbezirksjungschützenrat (Teilnahme und Berichterstattung)
- e. Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung (Teilnahme und Berichterstattung)
- f. Diözesanjungschützenrat, (Teilnahme und Berichterstattung)
- g. Hauptversammlung des LBZ BHDS
- h. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- i. Teilnahme am DJT
- j. Teilnahme am BJT (wünschenswert)
- k. Kontaktpflege zu den Ortsgruppen
- l. Schriftliche Berichterstattung zur DJR-II und zur LJR